



Antwort zur Anfrage Nr. 0506/2014 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Marienborn betreffend **Wendeschleife im Neubaugebiet „Ma 15 Hinter den Wiesen“ (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans Ma 15 lagen im Umfeld des Marienborner Bahnhofs spürbar abweichende Rahmenbedingungen vor. Wesentlicher Unterschied war der seinerzeit noch in Betrieb befindliche Hausbahnsteig, zu dem eine (End-)Haltestelle am Beginn des Ma 15 eine ideale Verknüpfung zwischen Bus und Regionalbahn hergestellt hätte. Weiterhin war damals die Realisierung der Straßenbahnverlängerung zum Lerchenberg noch nicht absehbar.

Im gegenwärtigen Zustand wird die Station Mainz-Marienborn ausschließlich am südwestlichen Bahnsteig (Achardstraße) bedient. Die hauptsächliche städtische ÖPNV-Versorgung des Stadtteils erfolgt künftig über die Straßenbahnlinie.

Nach Aussage der MVG liegt ein finales Buslinienkonzept zur Ergänzung des Straßenbahnbetriebs noch nicht vor. Im derzeitigen Stand wird eine eingekürzte Linie 70 die Erschließung derjenigen Bereiche Marienborns sicherstellen, die von der Straßenbahn im Rahmen der Vorgaben des Nahverkehrsplans nicht ausreichend abgedeckt sind. Denkbar wäre eine ähnliche Fahrtroute, wie sie zurzeit durch die Linie 6 gefahren wird. Alternativ könnte erwogen werden, die Umsteigebeziehung von Bus und Regionalbahn mit einer Endhaltestelle im Bereich der Achardstraße zu bewerkstelligen.

Da diese Überlegungen jedoch noch nicht abgeschlossen sind, beabsichtigt die Verkehrsverwaltung, den Ausbau der Kardinal-v.-Galen-Straße in direkter Linienführung an den Bestand anschließen zu lassen. Die für einen Wendehammer freigehaltene Fläche ist bekanntermaßen bauplanungsrechtlich als Verkehrsfläche definiert und soll auch künftig freigehalten werden, um mittel- bis langfristige Entwicklungsoptionen offenzuhalten. Ein sofortiger Bau wird hingegen seitens der Verwaltung nicht als Ziel führend eingeschätzt, im Gegenteil: Solange keine planungsgemäße Nutzung erfolgt, steht zu befürchten, dass eine befestigte Fläche zweckentfremdet wird (z. B. als Parkplatz).

Mainz, 26.03.2014

gez Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete